

III.

Statuten

für die

Eisenbahn-Gesellschaft Gößnitz-Gera.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zweck.

Zum Zweck des Baues einer Eisenbahn von Gera über Ronneburg und Schmölln nach der Säch.-Bairischen Staatseisenbahn bei Gößnitz, welche den Namen

„Eisenbahn Gößnitz-Gera“

führen wird, soll ein Anlagekapital von

Zwei Millionen einhundert dreißig Tausend Thalern, in Ziffern, 2,130,000 Thlr. Silber-Courant,

theils

a) Inhaberaetien, theils

b) durch Einlage des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsfiskus, theils eventuell

c) in Prioritäten (vergl. §. 2)

aufgebracht werden.

§. 2.

Theilnahme-Verhältniß.

Von dem Anlagekapitale der 2,130,000 Thlr. — —, wird der Betrag an 300,000 Thlr. — —. bis dahin, wo die Gesellschaft einen eigenthümlichen Betriebspark anzuschaffen genöthigt ist, vorläufig von der Anbringung ausgeschlossen.

Zu dem sonach verbleibenden Anlagekapitale von 1,830,000 Thlrn. — —, wird der Herzoglich Sachsen-Altenburgische Staatsfiskus die Summe von 750,000 Thlrn. — —, unter denjenigen Bedingungen, welche in der von der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung unter dem 11. November 1862 abgegebenen und unter dem 17. April 1863 modificirten Erklärung und beziehentlich in den gegenwärtigen Statuten enthalten sind, beitragen.

Soweit der Rest nicht durch Zeichnung von Privataetien gedeckt ist, oder annoch